

8. Vertragsabwicklung

8.1 Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäfte

Durch den **Vertragsabschluss** zweier Vertragspartner entsteht regelmäßig ein zweiseitiges **Schuldverhältnis** (vgl. § 311 Abs. 1 BGB), aus welchem für beide Vertragspartner **Ansprüche** entstehen (vgl. § 241 Abs. 1 BGB: „... ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern.“), beide aber auch umgekehrt **Verpflichtungen** treffen („**Verpflichtungsgeschäft**“, vgl. 3.2.1.1).

Diese **Pflichten** sind durch sog. „**Erfüllungsgeschäfte**“ oder auch „**Verfügungsgeschäfte**“ zu erfüllen. Sie sind vom schuldrechtlichen Vertragsschluss zu unterscheiden („**Trennungsgrundsatz**“) und in ihren Rechtswirkungen vom Vertrag und auch voneinander unabhängig („**Abstraktionsprinzip**“, vgl. 3.2.5.1).

schuldrechtlicher Kaufvertrag	> Verpflichtungsgeschäft
Warenübereignung	> Verfügungs- bzw. Erfüllungsgeschäft
Geldzahlung	> Verfügungs- bzw. Erfüllungsgeschäft

Dabei bestehen die Verpflichtungen der Vertragspartner nur vordergründig darin, die verkauft Sache zu liefern, den Kaufpreis zu zahlen, das bestellte Werk herzustellen oder eine vermietete Sache zum Gebrauch zu überlassen. Das sind nur die **Hauptpflichten**. In Wahrheit kann die einzelne Vertragspflicht (z. B. Ware liefern) jedoch in ein ganzes **Bündel von Unter-, Neben- und Sorgfaltspflichten** zerlegt werden, die der Verpflichtete allesamt zu beachten hat, will er seine Leistung insgesamt vertragsgemäß erbringen.

Die nach dem Kaufvertrag zu liefernde Ware muss **qualitativ** und **quantitativ** genau den Vorgaben des Vertrags entsprechen, sie muss zur **richtigen Zeit** am **richtigen Ort** von der **richtigen Person** an die **richtige Person** übereignet werden, die ihrerseits auch zur Übereignung **bereit** sein muss.

Wo einzelne dieser Pflichten im Rahmen des Erfüllungsvorganges missachten werden, wo es also zu Komplikationen kommt, spricht man von einer „**Leistungsstörung**“.

8.2 Haupt- und Nebenleistungspflichten, sonstige Nebenpflichten

Die Vertragspflichten lassen sich in **Haupt- und Nebenleistungspflichten** sowie in **sonstige Nebenpflichten** einteilen.



8.2.1 Hauptleistungspflichten

Die im **Austauschverhältnis** stehenden **Vertragspflichten** (sog. „synallagmatische Pflichten“) bestimmen im rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis den jeweiligen Vertragstyp:

- › **Warenübereignung gegen Geld:** Kaufvertrag, § 433 Abs. 1 und 2 BGB,
- › **Gebrauchsüberlassung gegen Geld:** Mietvertrag, § 535 Abs. 1 und 2 BGB,
- › **Herstellung eines Werkes gegen Geld:** Werkvertrag § 631 Abs. 1 BGB.

Diese sog. **Hauptleistungspflichten** müssen räumlich und zeitlich **vertragsgemäß, ordentlich** und **fehlerfrei** vom Schuldner erfüllt werden:

- › Der Verkäufer soll den Kaufpreis vom Käufer **pünktlich** und **vollständig** erhalten.
- › Der Käufer ist vom Verkäufer mit der gekauften Sache **pünktlich, mangelfrei** und **ohne** durch die Anlieferung verursachte „**Kollateralschäden**“ zu beliefern.

Die für 22.12. 10:00 Uhr vereinbarte Anlieferung des auf Hochglanz lackierten Klaviers erfolgt am 28.12. um 19:30 Uhr (Verspätung, Verzug), dabei stößt der Transporteur (Erfüllungshilfe des Verkäufers) beim Transport des Instruments mit der Klavierecke gegen eine Wandleuchte des Kunden, die zerbricht und zu Boden stürzt (rücksichtslose Beschädigung des Eigentums des Kunden). Dabei wird auch der Korpus des Klaviers beschädigt (Mangel, Schaden). Bei Licht betrachtet ist das Klavier auch nur matt lackiert (Mangel).

8.2.2 Nebenleistungspflichten

Daneben besteht jedoch für den Schuldner noch eine Reihe von **Nebenleistungs-pflichten**, die sich teils aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, teils auch im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden:

- › **Im Vertrag** werden oftmals zusätzliche Vereinbarungen zu weiteren Leistungspflichten des Verkäufers oder Werkunternehmers getroffen, die neben der Hauptleistung auch noch zu erbringen sind.

Kostenfreie **Zufuhr** der Ware, **Entsorgung** von Altgeräten, **Montage** von zu liefernden Einrichtungsgegenständen.

- › **Im Gesetz** finden sich Nebenleistungspflichten, die allerdings durch Parteivereinbarung auch abgeändert werden können („**dispositives Recht**“).

- > Der Verkäufer trägt die **Kosten der Übergabe** der Sache (§ 448 Abs. 1 BGB),
- > Der Verkäufer trägt bei Grundstücken die **Kosten der Beurkundung** sowie **Erschließungsbeiträge** und sonstige **Anliegerbeiträge** für solche Maßnahmen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses begonnen wurden (§ 436 Abs. 1 BGB),
- > Der Käufer hat die **Kosten der Versendung** der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu übernehmen (§ 448 Abs. 1 BGB).
- > Der Käufer trägt die **Kosten der Beurkundung** eines Grundstückskaufvertrages, der **Auflassung** und der **Grundbucheintragung** (§ 448 Abs. 2 BGB).
- > **Zubehör** einer Kaufsache (§ 97 BGB) gilt im Zweifel als **mitverkauft** (§ 311c BGB).

8.2.3 Sonstige Nebenpflichten

Über diese vertraglichen und gesetzlichen Leistungspflichten hinaus bestehen aber auch noch weitere wichtige **Schutzpflichten**, die früher durch die Rechtsprechung allgemein aus dem **Gebot von Treu und Glauben** (§ 242 BGB) abgeleitet worden sind und die heute in § 241 Abs. 2 BGB teilweise ausdrücklich geregelt sind: Der Schuldner hat – je nach Art des Schuldverhältnisses – bei seiner Vertragsleistung auf die **Rechte, Rechtsgüter und Interessen seines Vertragspartners Rücksicht zu nehmen**. Er hat seine Vertragserfüllung also vorsichtig, umsichtig und schonend vorzunehmen und jegliche Schädigung des Vertragspartners zu vermeiden.

- > Der Maler muss die **Möbel des Kunden gehörig abdecken**, damit sie bei Durchführung der Renovierungsarbeiten in der Wohnung nicht beschmutzt werden.
- > Der Installateur muss beim Schweißen von Rohren **Brandschäden beim Auftraggeber vermeiden**.
- > Der Parkettleger muss darauf achten, dass der Kunde **nicht** durch Verwendung von gifthaltigem Versiegelungslack **gesundheitliche Schäden** erleidet.
- > Der Metzger muss beim Verpacken des gekauften Fleisches **saubere, bakterien- und virenfreie Hände** haben. Er muss Frischfleisch **so verpacken**, dass der Kunde die Ware **hygienisch einwandfrei** nach Hause transportieren kann.
- > Der Hersteller einer Kreissäge muss den Kunden durch eine entsprechend **ausführliche Betriebsanleitung und Warnhinweise** vor Schädigungen bei Inbetriebnahme des Gerätes bewahren.

Schließlich können sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben auch vertragliche Nebenpflichten für den **Gläubiger** ergeben, wie etwa dessen **Mitwirkungspflichten**.

Der Heizungsinstallateur kann seine Pflicht nur erfüllen, wenn der Gläubiger ihn in sein Haus lässt. Der Friseur kann die Haare nur schneiden, wenn der Kunde anwesend ist und den Kopf still hält.

8.2.4 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

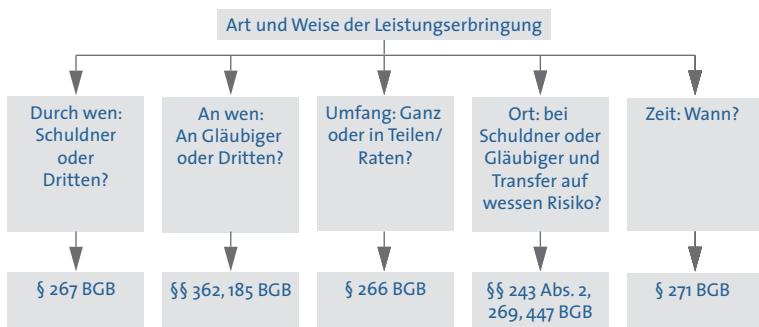
Die Verletzung von Hauptleistungs-, Nebenleistungs- oder Nebenpflichten kann verschiedene Rechtsfolgen auslösen, die Gegenstand des sog. „Leistungsstörungsrechts“ sind (vgl. unten Kapitel 9).

Führt die schuldhafte Verletzung von Haupt- oder Nebenleistungspflichten sowie von Rücksichtnahmepflichten oder sonstigen Nebenpflichten etwa zu einem *Scha-*

den, so ergeben sich aus §§ 280 ff. BGB **Schadensersatzansprüche**. Der Wortlaut des § 280 Abs. 1 BGB ist dabei vom Gesetzgeber bewusst so formuliert worden, dass er nicht nur Hauptpflichtverletzungen, sondern die Verletzung *jeglicher* Pflichten – und seien sie noch so unbedeutend – umfasst: „*Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.*“ Daneben bestehen **Rücktrittsrechte**, **Nacherfüllungsansprüche** oder **Aufwendungsersatzansprüche**, die bei den jeweiligen Leistungsstörungen erörtert werden.

8.3 Die Art und Weise der Leistungserfüllung

Die vertragliche Leistung muss ordnungsgemäß erbracht werden: durch den **Schuldner** an den **Gläubiger** in **vollem Umfang**, am **richtigen Ort**, zur **richtigen Zeit** und mit gebotener **Rücksichtnahme** auf die Belange und Interessen des Gläubigers.



8.3.1 Leistung durch den Schuldner

Aus dem Vertrag ist selbstverständlich **nur der Schuldner** zur Erfüllung seiner Vertragspflicht verpflichtet. Fraglich ist allerdings, ob der Schuldner diese Verpflichtung selbst, also **in eigener Person** erfüllen muss, oder ob er diese andere Personen für sich erledigen lassen kann. Das Erlöschen seiner Schuld hängt jedenfalls nach dem Wortlaut des § 362 BGB *nicht* davon ab, dass der Gläubiger die Leistung *selbst* bewirkt. Das Gesetz eröffnet dem Schuldner sogar ausdrücklich die Möglichkeit, seine Vertragsleistung **durch Dritte** erbringen zu lassen, sofern der Schuldner nicht „*in Person*“ zu leisten habe (§ 267 Abs. 1 BGB). Wann der Schuldner zu Leistung „*in Person*“ verpflichtet ist, ist den **Umständen des Einzelfalles** zu entnehmen.

Selbstverständlich muss die für ein Konzert engagierte **Sängerin** selbst singen, der **Bundesliga-Fußballspieler** selbst kicken, der **Star-Coiffeur** selbst die Haare der Kundin schneiden und der **Arbeitnehmer** selbst zur Arbeit gehen. Dagegen wird es dem Kunden regelmäßig gleichgültig sein, ob der Schreinermeister selbst oder sein tüchtiger **Geselle** die neuen Fenster einbaut, der Inhaber des Elektrofachmarktes den neuen Fernseher zum Kunden fährt und ins Haus trägt oder dessen **Mitarbeiter**.

Soweit der Schuldner demnach andere (Hilfs-)Personen zur Erfüllung seiner eigenen Vertragspflichten einsetzen darf (sog. **Erfüllungsgehilfen**), muss er sich allerdings **deren Verschulden** wie eigenes Verschulden **anrechnen** lassen, wenn es bei

der Erfüllungshandlung zu Schädigungen des Gläubigers kommt (§ 278 BGB). Wer die Erfüllung ureigener Pflichten auf Dritte verlagert, kann sich dann nicht damit herausreden, den Schaden habe der Mitarbeiter angerichtet, das gehe ihn nichts an. Der *Genuss der Vorteile* aus der Pflichtenverlagerung auf Dritte bringt dann auch die *Haftung für Nachteile* daraus mit sich!

8.3.2 Leistung an den Gläubiger

Schuldbefreiende Wirkung erzielt der Schuldner mit seiner Erfüllungshandlung nur, wenn er die Leistung **an den Gläubiger bewirkt** (§ 362 Abs. 1 BGB). Allerdings kann der Gläubiger in die **Leistung an einen Dritten**, eigentlich an den Falschen, im Voraus **einwilligen** oder sie nachträglich **genehmigen** (§§ 362 Abs. 2, 185 Abs. 1, 2 BGB).

Der **Mieter** zahlt auf **Bitte des Vermieters** die Miete auf ein Konto der BWL studierenden 20-jährigen **Tochter** des Vermieters, der dadurch zugleich seiner Unterhaltpflicht nachkommt.

8.3.3 Umfang der Leistungserfüllung

Die Leistung muss in vollem Umfang erbracht werden. Zu **Teilleistungen** ist der Schuldner nicht berechtigt, falls diesbezüglich keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht (§ 266 BGB).

Bei einer Forderung über 1.000,– € braucht sich der Gläubiger nicht auf 10 Raten je 100,– € einzulassen. Wird jedoch bei der Rückzahlung eines Kredites zwischen Bank und Kreditnehmer „Tilgung in 50 Monatsraten“ vereinbart, so ist dies der Regel des § 266 BGB vorrangig.

Ebenso ist ein **Skontoabzug** bei einem geschuldeten Rechnungsbetrag nicht berechtigt, wenn Skonto nicht von vornherein im Vertrag vereinbart worden ist.

8.3.4 Leistung am Erfüllungsort

Der Schuldner hat ein Interesse, seine Leistung schuldbefreiend zu erbringen. Dazu muss am „richtigen Ort das Richtige geschehen“ sein. Grundsätzlich sind dafür zwei Örtlichkeiten denkbar.

› **Ort des Leistungserfolges:** Der Schuldner wäre von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Leistungserfolg beim Gläubiger eingetreten ist. Maßgeblich wäre demnach, wo etwa der **Eigentumsübergang** einer Ware auf den Gläubiger eintritt. Man nennt das den **Erfolgsort**.

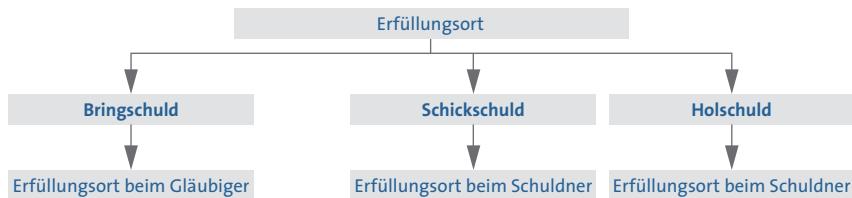
› **Ort der Leistungshandlung:** Demgegenüber könnte jedoch auch derjenige Ort relevant sein, an dem der Schuldner seine Leistungshandlung zu erbringen hat, also etwa eine **Ware dem Transportunternehmen übergibt**, das dann im weiteren Verlauf die Ware selbstständig und ohne Zutun des Schuldners bis zum Gläubiger transportiert. Das wäre der **Erfüllungsort**.



Maßgeblich ist nach der gesetzlichen Wertung der **Erfüllungsort**, also der Ort, an dem der Schuldner seine **Leistungshandlung** vorzunehmen hat. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 243 Abs. 2 BGB für die sog. Gattungsschuld: „*Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan ...*“ Es kommt also darauf an, **wo** der Schuldner das zu **tun** hat, **was** er tun **muss**, also wo er **handeln** muss.

Hat der Schuldner am „Erfüllungsort“ das **seinerseits Erforderliche getan**, so wird aus der Schuld über eine bestimmte Teilmenge aus einer bestimmten Gattung (sog. „**Gattungsschuld**“: 2,5 kg. Elstar-Äpfel; 1 BMW 525 tds dunkelblau; 10 Bücher Förschler, „Privat- & Prozessrecht, 2. Auflage“) nur noch eine Schuld, die sich auf die ganz konkreten, aus der Gattung separierten Einzelstücke bezieht (sog. „**Stücksschuld**“). Es geht dann im weiteren Verlauf des Schuldverhältnisses nur noch um diese „**konkretisierten**“ Gegenstände und nicht mehr um die ganze Gattung. Gehen beispielsweise die nach „**Konkretisierung**“ versandten Waren (10 Bücher Förschler, „Privat- und Prozessrecht“) auf dem Transportweg verloren, so hat der Verkäufer dennoch alles seinerseits Erforderliche getan und muss nicht neue Güter aus der Gattung erwerben. Die Lieferung der konkret versandten 10 Bücher ist „unmöglich“ geworden, auch wenn es auf dem Buchmarkt noch genügend andere Exemplare der Gattung gäbe.

Was konkret das „**seinerseits Erforderliche**“ ist, muss in jedem Einzelfall der konkreten **Vertragslage**, den **Umständen** oder der **gesetzlichen Vorschrift** entnommen werden, je nachdem liegt der Erfüllungsort dann beim **Schuldner** oder beim **Gläubiger**. Drei Varianten sind denkbar:



➤ **Bringschuld:** Muss der Schuldner beim Gläubiger die notwendige Erfüllungshandlung vornehmen, so liegt der **Erfüllungsort beim Gläubiger**. Der Schuldner muss die gekaufte Ware zum Kunden bringen, die vorzunehmenden Werkleistungen am Haus des Bestellers durchführen.

Wird Anlieferung der Ware „nach Hause“ **vereinbart** (z. B. bei Lieferung von Heizöl durch den Brennstoffhändler oder Auslieferung der Tageszeitung durch den Presseversand, auch Pizza-service und Partyservice), so ist Erfüllungsort die Wohnung des Kunden, also des **Gläubigers**. Für Malerarbeiten ergibt sich aus den **Umständen**, dass Erfüllungsort die Wohnung ist, die renoviert werden soll.

- › **Holschuld:** Ist es Aufgabe des Gläubigers, die Leistung beim Schuldner abzuholen, liegt der **Erfüllungsort beim Schuldner**. Hier fällt der Transport der gekauften Ware in die Verantwortung des Kunden.

Bei Einkäufen des täglichen Bedarfs im Ladenlokal ergeben die **Umstände**, dass der Einkäufer seine Lebensmittel gleich mitnehmen muss. Wer ein Bett im Möbelmitnahmemarkt „Hin und Mit“ kauft, muss es aufgrund der besonderen **Vertragsgestaltung** beim Unternehmer an der Laderampe im Empfang nehmen und selbst abtransportieren.

Aber auch bei fehlender anderweitiger Vereinbarung und nicht eindeutigen Umständen geht das **Gesetz** von einer Holschuld aus: Erfüllungsort kraft **Gesetzes** ist daher grundsätzlich der **Wohnsitz des Schuldners** zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses (§ 269 Abs. 1 BGB). Der Gläubiger kann dann nur dort die Leistung beanspruchen.

Der Schuhmacher hat die reparierten Schuhe in seiner Werkstatt bereitzuhalten.

- › **Schickschuld:** Übernimmt der Verkäufer auf Wunsch des Kunden die Zusendung der Ware, so verbleibt es hinsichtlich des Erfüllungsortes bei der gesetzlichen Regelung: **Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Schuldners** (z. B. des Verkäufers). Man spricht in diesem Fall von Schickschuld, die wie eine Holschuld behandelt wird.

- › **Spezialfall Geldschulden:** Der Erfüllungsort für Geldschulden ist in der Regel der **Wohnsitz des Zahlungspflichtigen** (§§ 270 Abs. 4, 269 BGB). Dies spricht für eine Holschuld des Gläubigers. Jedoch hat der Geldschuldner das Geld im Zweifel **an den Wohnsitz des Gläubigers zu übermitteln** (§ 270 Abs. 1 BGB). Das trägt die Züge einer Schickschuld. Da die Übermittlung des Geldes allerdings **auf Gefahr und Kosten des Schuldners** erfolgen soll (§ 270 Abs. 1 BGB), liegt eine „qualifizierte Schickschuld“ vor, die einer Bringschuld angenähert ist.

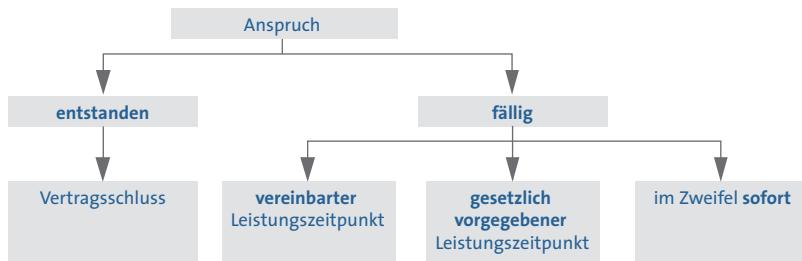
Als Konsequenz ergibt sich daraus: Hat der Schuldner das Geld rechtzeitig bei sich (von seinem Konto) überwiesen, trifft das Verzögerungsrisiko den Gläubiger. Kommt das Geld jedoch beim Gläubiger nicht an (Verlustgefahr), so geht das zu Lasten des Schuldners.



8.3.5 Fälligkeit

Die Leistung muss schließlich pünktlich, also **zur richtigen Zeit** erbracht werden. Den Zeitpunkt des **Leistenmüssens** nennt man **Fälligkeit**. Ein Anspruch **entsteht durch Vertragsschluss, durchsetzbar** wird er hingegen erst, wenn er **fällig geworden** ist.

Wer bei einem Automobilhersteller am 01.02. einen Neuwagen kauft, hat mit Annahme des Vertragsangebots einen Anspruch auf Auslieferung. Allerdings muss das Fahrzeug erst produziert werden. Erst mit Fälligkeit der Auslieferung in der Kalenderwoche 37, die so im Vertrag **vereinbart** worden ist, wird der Anspruch auch rechtlich durchsetzbar. Eine vor Ablauf der KW 37 erhobene Klage auf Lieferung würde mangels Fälligkeit des Anspruchs abgewiesen werden.



- In vielen Fällen ist es empfehlenswert, die Fälligkeit **vertraglich** zu vereinbaren.

Malerarbeiten in der Wohnung des Kunden am 05.05.; Lieferung des neuen Pkws in der KW 37; Darlehensrückzahlung am 31.12.; Auslieferung eines Möbelstücks im Mai.

Beachtlich ist, dass im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern **Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen** nach Empfang der Gegenleistung bzw. Rechnungserhalt nur wirksam sind, wenn sie ausdrücklich getroffen werden und nicht grob unlabil sind. Gegenüber öffentlichen Auftraggebern beträgt diese Frist sogar nur 30 Tage, Fristen von mehr als 60 Tagen sind hier sogar unwirksam (§ 271a Abs. 1, 2, 5 BGB).

- Wo eine vertragliche Vereinbarung fehlt, kann die Fälligkeit durch eine **besondere gesetzliche Regelung bestimmt werden**.

Die Monatsmiete ist mangels anderweitiger Vereinbarung **zu Beginn**, spätestens **bis zum dritten Werktag eines Monats** zu entrichten (§ 556b Abs. 1 BGB).

Die Vergütung beim Werkvertrag wird erst mit der **Abnahme** des Werks durch den Besteller, also nach Fertigstellung und Anerkennung des Werks durch den Besteller als im Wesentlichen vertragsgemäß, fällig (§§ 641, 640 BGB).

Beim Arbeitsvertrag ist der Lohn am **Monatsende** fällig (§ 614 BGB).

Unterhalt für ein Kind in Form einer Geldzahlung ist **monatlich im Voraus** zu leisten (§ 1612 Abs. 3 BGB).

Ist nach Vereinbarung oder Gesetz ein Leistungszeitpunkt bestimmt, so kann der Gläubiger die Leistung im Zweifel *nicht* vor diesem Zeitpunkt verlangen, der Schuldner darf sie aber vorzeitig erbringen, sie ist schon **erfüllbar** (§ 271 Abs. 2 BGB). Dies gilt jedoch nicht, wenn eine vorzeitige Erfüllung den **Interessen des Gläubigers zuwiderlaufen** würde.

Der Kreditkunde bezahlt den auf 15 Jahre ausgelegten Kredit über 100.000,- € bereits nach einer Woche zurück, weil er bei „Wer wird Millionär“ 125.000,- € gewonnen hat. Dies würde mit den Interessen der Bank kollidieren, weil sich diese auf Zinseinnahmen über 15 Jahre hinweg eingerichtet hat. Allenfalls dann, wenn der Kunde die auf 15 Jahre hochgerechneten Zinsen entschädigt, ist eine vorzeitige Rückzahlung denkbar.

- › Fehlt es an einer Vereinbarung, besteht keine besondere gesetzliche Vorschrift und ergibt sich auch aus den Umständen keine Regelung des richtigen Leistungszeitpunktes, so ist vom Gesetz ganz allgemein **sofortige Fälligkeit** angeordnet: Der Gläubiger kann die Leistung **sofort** verlangen, der Schuldner muss sie sofort bewirken (§ 271 BGB).

8.4 Erfüllung

8.4.1 Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Soweit der Schuldner seine Leistungsverpflichtung vertragsgemäß in der gehörigen Art und Weise **erfüllt** hat, **erlischt** das Schuldverhältnis, § 362 Abs. 1 BGB.

In manchen Fällen kann die Erfüllung auch „surrogiert“ werden: Das ist der Fall, wenn der Gläubiger statt der geschuldeten Leistung eine andere Leistung „**an Erfüllungs Statt**“ annimmt (§ 364 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis erlischt dennoch.

Statt der Bezahlung des Kaufpreises für einen Gebrauchtwagen von 5.000 € nimmt der Verkäufer zwei Altfahrzeuge des Käufers „in Zahlung“.

Bietet der Schuldner dem Gläubiger zum Zwecke der Erfüllung seiner Schuld eine andere Forderung an, aus der der Gläubiger Befriedigung suchen soll, so erhält der Gläubiger neben der bisherigen weiter bestehenden Forderung gegen den Schuldner eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit. Erfüllung tritt in diesem Fall erst ein, wenn der Gläubiger aus der „**erfüllungshalber**“ gewährte Verbindlichkeit tatsächlich Befriedigung gefunden hat (§ 364 Abs. 2 BGB).

Zahlung durch Scheck, Zeichnung eines Wechsels, Abtretung einer Kundenforderung an den Gläubiger.

8.4.2 Aufrechnung

Einen Spezialfall des Erlöschen von Forderungen behandelt die **Aufrechnung**, bei der **zwei Personen einander gleichartige Leistungen** schulden, etwa *Geld* aus gegenseitigen Verträgen. Sobald die eigene Forderung gegen den anderen („Aktivforderung“) fällig ist und die Gegenforderung des anderen („Passivforderung“) wenigstens **erfüllbar** ist, besteht eine Aufrechnungslage. Jetzt kann jeder seine Forderung gegen die das anderen durch einseitige Aufrechnungserklärung aufrechnen (§§ 387, 388 BGB). Diese Aufrechnung bewirkt, dass beide Forderungen zu dem Zeitpunkt als **erloschen gelten**, als sie sich erstmals aufrechenbar gegenüberstanden.

Anni hat gegen Bruno eine Kaufpreisforderung über 500 € aus dem Verkauf eines PC, fällig am 01.10. eines Jahres. Bruno hat gegen Anni einen Darlehensrückzahlungsanspruch über 700,- €, der spätestens am 01.11. zur Rückzahlung fällig war. Rechnet Anni am 15.10. auf, so schuldet sie nur noch 200,- €. In Höhe von 500,- € gelten beide Forderungen seit 01.10. als erloschen.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wo ein vertragliches oder gesetzliches **Aufrechnungsverbot** besteht.

§ 393 BGB Schadensersatz aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung; § 394 Satz 1 BGB unpfändbare Forderung; § 392 BGB gepfändete Forderung nur unter bestimmten Voraussetzungen, ebenso eingeschränkt nach § 395 BGB bei Forderungen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde. Grenzen vertraglicher Aufrechnungsverbote in AGB gem. § 309 Nr. 3 BGB.

Wiederholungsfragen zum 8. Kapitel

1. Welches ist der Unterschied zwischen einem Verpflichtungsgeschäft und einem Verfügungsgeschäft?
2. Welche Arten von Vertragspflichten resultieren aus einem Vertragsschluss?
3. Welches sind die Hauptleistungspflichten aus einem Vertrag?
4. Wodurch entstehen bei einem Vertrag Nebenleistungspflichten?
5. Worauf beruhen Schutzpflichten?
6. Was versteht man unter „Rücksichtnahmepflichten“, und woraus leiten sie sich ab?
7. Wen treffen Mitwirkungspflichten?
8. Muss der Schuldner die Leistung in eigener Person erbringen? Wann nicht?
9. Was versteht man unter einem Erfüllungsgehilfen?
10. Darf ein Schreiner einen Wohnzimmerschrank in der Weise aufbauen, dass er zunächst jeden Tag ein Brett bringt, sodann täglich ein Schrankfach montiert, bis das Werk nach 6 Monaten fertig ist?
11. Was versteht man unter dem Ort der Leistungshandlung? Grenzen Sie bitte zum Erfolgsort ab!
12. Welcher von beiden Orten ist der „Erfüllungsort“, und aus welcher Vorschrift leitet man dies ab?
13. Was ist eine Gattungsschuld, was eine Stückschuld?
14. Wann liegt eine Bringschuld, Holschuld, Schickschuld vor? Wo liegt jeweils der Erfüllungsort?
15. Welche Art von Schuld ist die Geldschuld nach dem Gesetz?
16. Wann entsteht ein Anspruch, und wann wird er fällig?
17. Welche maximalen Zahlungsfristen dürfen im unternehmerischen Geschäftsverkehr vereinbart werden?
18. Wann spricht man von Erfüllbarkeit?
19. Darf man vor Fälligkeit als Schuldner leisten? Wann nicht?
20. Welche Möglichkeiten gibt es, die Fälligkeit zu bestimmen?
21. Wann ist eine Leistung ohne vertragliche Fälligkeitsregelung im Zweifel fällig?